

## **Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Querfurt**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA, S. 246), beschließt der Stadtrat Querfurt folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Querfurt betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Literatur und der Bildung. Gefördert werden das allgemeine Bildungsinteresse, die Information aller Bevölkerungsgruppen, die Lesekompetenz und die Aus- und Fortbildung.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jedermann kann ab Vollendung des 7. Lebensjahres im Rahmen dieser Benutzungssatzung Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger (im folgenden Medien genannt) entleihen. Ausgenommen ist lediglich der Präsenzbestand.
- (2) Gebühren für die Ausleihe von Medien der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie für Versäumnisgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Bei der Vervielfältigung entliehener Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Erteilung des Benutzerausweises erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis.

- (3) Benutzerinnen und Benutzern ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn deren gesetzliche Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einstehen.

Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht haften sie für den dadurch der Stadtbibliothek entstehenden Schaden.

- (4) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter/die Vertreterin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsbedingungen nach der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung an.
- (5) Die Gültigkeitsdauer des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzungsausweises beträgt ein Jahr und kann jährlich verlängert werden; Gebühren hierfür ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.  
Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Querfurt. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen.

## § 5

### Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:
- a) Benutzerdaten (wie z. B. Name und Anschrift, Geburtsdatum, Benutzernummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum)  
(bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen),
  - b) Benutzungsdaten wie Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Erstellungsdatum und Betrag, Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung.
- Der/die einzelne Benutzer/Benutzerin hat gegen die Stadtbibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.
- (2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald das betreffende Werk zurückgegeben wurde sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht wurden. Für Eintragungen über befristete Ausschlüsse gilt, vom Vorstehenden abweichend, Abs. 3.
- (3) Die Benutzerdaten werden spätestens drei Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Haben die Nutzerinnen und Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden die Daten über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

- (4) Mit Einwilligung der betreffenden Nutzerinnen und Nutzer wird nach § 4 Abs. 2 DSGVO bei der Benutzung besonders wertvoller Werke auf die Löschung der Daten nach den Abs. 2-3 verzichtet.

## **§ 6**

### **Benutzung der Bibliothek**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung von Medien in der Bibliothek sowie die Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises. Eine karteikartenmäßige Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Nutzerinnen und Nutzer durch fachgerechte Beratung und Information.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer können sich mit Hilfe von PCs, Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen, sofern diese in den Bibliotheksräumen frei zugänglich sind.

## **§ 7**

### **Benutzung der Bibliothek mittels elektronisch verbuchter Ausleihen**

- (1) Soweit eine elektronisch verbuchte Ausleihe vorgesehen ist, erfolgt diese mittels des Benutzerausweises an den Buchungstischen der Bibliothek. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

- (1) Auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers können ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Für die Vorbestellung und entsprechende Benachrichtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erhoben.
- (2) Im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung für öffentliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt“ Literatur aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung des Leihverkehrs gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

## **§ 9**

### **Leihfristen**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Leihfrist für Zeitschriften und Videos, CD-ROMs und DVDs – eine Woche; für Bücher, Schallplatten, Audio-CDs und Kassetten - vier Wochen. Die Bibliothek ist berechtigt, Ausleihfristen im Einzelfall zu verkürzen.

- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden; nach Vorlage des Mediums können im Einzelfall weitere Verlängerungen gewährt werden. Von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung sind Zeitschriften ausgeschlossen.
- (3) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe und der Verlängerung hat die Nutzerin/der Nutzer die Entlastung seines Nutzerkontos abzuwarten.
- (4) Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Versäumnisgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Nutzerin/der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und damit gegebenenfalls zusammenhängende angemahnte Medien zurückgegeben wurden.

## **§ 10**

### **Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen sollen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.
- (2) Die Anzahl der pro Ausweis entleihbaren Medien kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 11**

### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Medien und Gegenstände der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzerinnen und Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Bibliothek haben die Benutzerin und Benutzer ihre Taschen im Vorraum der Bibliothek abzustellen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Videokassetten vor der Rückgabe zurückzuspulen.

## § 12

### Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich nach der Höhe des Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzungsausweises, es sei denn, der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- (4) Hat die Nutzerin/der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, können anstelle der Herausgabe auch die Kosten zur Wiederbeschaffung des Originals oder eines aus Sicht der Stadtbibliothek gleichwertigen Mediums geltend gemacht werden. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (5) Bei Nutzerinnen und Nutzern ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 4 Absatz 3) vom gesetzlichen Vertreter/Vertreterin verlangt.

## § 13

### Benutzungsausschluss

- (1) Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek im Rahmen eines ihnen zustehenden Hausrechtes das Recht, die Nutzerin/den Nutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen.
- (2) Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, wird er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen, und der Benutzerausweis wird eingezogen.  
Als schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung gilt insbesondere
  - wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien beschädigt hat, so dass diese sich in einem nicht mehr verleihungsfähigen Zustand befinden, und wenn er/sie nicht zu Ersatzleistungen bereit ist;
  - wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien aus den Bibliotheksräumen entwendet. Gleiches gilt für den Versuch.

Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den/die gesetzlichen Vertreter/Vertreterin, wenn dieser/diese im Hinblick auf Verstöße des zu Vertretenden seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt.

- (3) Durch das Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 14**  
**Haftung der Stadt Querfurt**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin/des Benutzers, die/der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu beachten hat.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung übernommen.  
Der Haftungsausschluss umfasst auch verlorengegangene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers, Schäden, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind und Irrtümer bei der Ausleihe.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**K u n e r t**  
Bürgermeister

